

abzuthun. Daß übrigens der Patrimonialrichter nicht eben so oft von dem Orte entfernt expedire, leugne ich geradezu; denn ich möchte wissen, welche Patrimonialgerichtsherrschaft Tag für Tag einen Wagen bereit halten wird, um den Gerichtshalter herauskommen zu lassen, wenn irgend ein Gerichtsunterthan ein gerichtliches Geschäft abzumachen hat. Ich weiß sehr wohl, daß die meisten Geschäfte in den Wohnungen der Patrimonialrichter abgemacht werden, und daß die Gerichtsunterthanen stundenweite, ja ich möchte sagen meilenweite Wege machen müssen, um den Gerichtshalter über ihre Angelegenheiten zu befragen und Rath und Abhülfe zu erlangen; nun wird aber auch schwerlich der Patrimonialrichter gerade in der nächsten Stadt des Gerichtsorts wohnhaft sein, da dies ganz in der Wahl des theilhaftigen Gutsbesizers liegt, von woher er den Gerichtshalter nehmen will, häufig die nächste Stadt die Gelegenheit nicht bietet. Es hängt dies ganz von dem Gutsherrn ab, und ich kann aus meinen eignen Verhältnissen anführen, daß der Gerichtshalter drei Meilen weit entfernt war, was aus dem Grunde der Fall war, weil ich denselben als einen ausgezeichneten Mann kannte und ich also glaubte, daß meine Gerichtsunterthanen nicht besser versorgt werden könnten. Damals hatten sie drei Meilen Wegs zu machen, um zu dem Gerichtshalter zu gelangen, während sie jetzt nicht weiter als eine Stunde in das Kreisamt zu gehen haben. Was die Kosten betrifft, so kann man bei diesen nicht so schnell Seiten des Staates eine Ermäßigung eintreten lassen; wenn sie wirklich geringer ausfallen sollen, müssen erst so viel Gerichte abgetreten werden, daß die Kosten gedeckt werden können. Ich bitte, meine Herren, zu beachten, daß, wenn das Justizministerium nur einzelne Gerichte übernimmt, die Ausgaben vielleicht keineswegs im Verhältniß zu den Einnahmen stehen; es läßt sich das erst übersehen, wenn eine Einheit in die Sache gekommen ist. Ich schließe mich daher der Majorität der Deputation an.

Abg. Braun: Im Laufe der Discussion sind einige Aeußerungen laut geworden, zu denen ich nicht schweigen kann. Es ist von einem der geehrten Abg. bemerkt worden, daß die praktischen Juristen die Abgabe der Patrimonialgerichte wünschten, weil vor den Aemtern weniger Vergleiche zu Stande kämen, als vor den Patrimonialgerichten. Diese Aeußerung enthält in ihrer Allgemeinheit einen Vorwurf, dem ich als ungeeignet widersprechen muß. Ferner ist von einem andern ehrenwerthen Abg. erwähnt worden, es möchte keinem Patrimonialrichter ein Vorwurf darüber gemacht werden, wenn er auch seinen Privatvortheil bei Handhabung der Justiz nicht aus den Augen setze. Ich glaube aber, daß jeder Richter den größten Vorwurf verdient, wenn er nur im geringsten seinen Privatvortheil berücksichtigt und ich spreche öffentlich die Meinung aus, daß ein Richter, der in Verwaltung seines Amtes seinen Privatvortheil berücksichtigt, nicht verdient ein Richter zu sein.

Abg. Sachse: Ich hatte mir vorgenommen, mich über diesen Gegenstand zu äußern; allein meine persönlichen Verhältnisse bestimmen mich, nach dem, was von so vielen Seiten laut geworden ist, auch zu bemerken, daß ich meine Ansicht, welche ich vorigen Landtag aussprach, ebenfalls nicht geändert habe, und daß ich am allerwenigsten die Gründe gelten lassen kann, die von den Gegnern der Aufhebung der Patrimonialgerichte angeführt worden sind. Insbesondere würde ich das von dem Abg. v. Hartmann Geäußerte nicht als gültig anerkennen können, daß nämlich die Patrimonialrichter mit den Bedürfnissen ihrer Gerichtsbefohlenen mehr bekannt seien, als andere Richter von größern Bezirken, und bei Umgestaltung der Untergerichte in größere Bezirke Nachtheile entstünden. Allein der Sprecher scheint davon auszugehen, daß ein Gerichtsverwalter nur eine oder ein paar Gerichtsverwaltungen habe, die eine geringe Zahl Unterthanen zählen, mit deren persönlichen Verhältnissen er sich zwischen einem und dem andern Gerichtstage bekannt machen kann, wenn er sonst weiter nichts zu thun hat. Allein im wirklichen Leben stellt sich die Sache ganz anders heraus. Jeder Gerichtsverwalter muß suchen, mehrere Gerichtshaltereien zu bekommen; denn wenn er nur eine hat, ist es besser, er hat gar keine. Je mehr er hat, desto besser ist es für ihn; hat er mehrere, und hat er zugleich Praxis, so ist die natürliche Folge, daß er so unbekannt mit den persönlichen Verhältnissen bleibt, als ein Actuarius und Justizbeamter eines größeren Amtsbezirks. Es wurde ferner bemerkt, es sei ein besondrer Vorzug der Patrimonialgerichte, daß im Orte zu expediren sei. Dabei ist man wieder davon ausgegangen, daß jedes Dorf eine besondere Gerichtsstelle habe und daß, wenn der Gerichtsverwalter im Orte sich an Gerichtstagen befinde, er sehr bald auf eine oder die andere Seite desselben gelangen könne. Im Gebirge übrigens sind die Orte zum Theil sehr groß und eine Stunde lang, mitunter auch noch länger. Der Vortheil verkleinert sich also dadurch bedeutend und verschwindet noch mehr, wenn die Gerichtsstelle sich über mehrere Dörfer erstreckt. Hierzu kommt, daß der Gerichtsverwalter für die Geschäfte in den Orten, in welchen er nicht wohnt, wenn er zugleich Praxis hat, seinen Gerichtstag mit genauer Abmessung seiner Zeit bestimmt. Wenn nun an einem solchen Gerichtstage etwas vorfällt, was als Ausnahme behandelt werden muß und was außer dem Orte nicht in der gewöhnlichen Localität abzumachen ist, so bringt der Gerichtshalter die meiste Zeit damit zu, während Käufe, Consense, Bürgschaften und andere Handlungen, die im Voraus angezeigt worden sind, zurückgesetzt werden müssen; denn er ist genöthigt, nun erst den folgenden Tag zurückzureisen, den er für andere Geschäfte bestimmt hatte. Auch verdoppelt dies die Kosten seines Fortkommens.

(Beschluß folgt.)